

# Satzung des Fördervereins für Städtepartnerschaften der Stadt Lich e.V.

## § 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen

**Förderverein für Städtepartnerschaften der Stadt Lich mit dem Zusatz e.V.  
Er hat seinen Sitz in 35423 Lich.**

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige **und mildtätige** Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Satzungszweck ist insbesondere die Förderung der Internationalen Begegnung, die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Das geschieht in der Regel im Rahmen wechselseitiger Besuche mit kulturellen Veranstaltungen sowie mit Vereins-, Jugend- und Schüleraustauschprogrammen. **Weiterer Zweck ist die Zusammenarbeit mit Institutionen, Organisationen und Vereinen, die sich mit Bildung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie mit deren Gesundheitsfürsorge befassen.**

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen **gemeinnützigen** Zwecke verwendet werden. **Die mildtätigen Zwecke werden ausschließlich über Spendengelder finanziert.** Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, juristische Person, Personengesellschaft, Körperschaft und rechtsfähige Personengemeinschaft ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion sein.

2. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.

3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; die Ablehnung einer Mitgliedschaft bedarf keiner Begründung.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Vorstand kann nach Gewährung von ausreichendem Gehör ein Mitglied ausschließen, wenn z. B.

- die Amtsfähigkeit, Wählbarkeit und das Stimmrecht gem. § 45 STGB verloren hat,
- den Verein in seine Arbeit öffentlich verunglimpft oder

- mit fälligen Mitgliedsbeiträgen in Höhe eines Jahresbeitrages trotz Mahnung im Verzug bleibt.

5. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die

Mitgliederversammlung fest. Dazu kann eine Beitragsordnung beschlossen werden, wenn die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

#### **§ 4 ORGANE DES VEREINS**

**Die Organe des Vereins sind:**

ä) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

#### **§ 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.

3. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan insbesondere zuständig

für a) Berichte des Vorstandes

b) Entlastung des Vorstandes

c) Neuwahl des Vorstandes

d) Wahl von zwei Kassenprüfern

e) Veranstaltungskalender

f) gegebenenfalls Haushaltsvoranschlag

g) Anträge

h) Verschiedenes

4. Bei Bedarf wird aus den Reihen der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter gewählt.

5. Über die Versammlung ist von dem jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollanten (in der Regel der/die Schriftführer/in) eine Niederschrift aufzunehmen, die von diesem zu unterzeichnen ist.

Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst

(Enthaltungen zählen nicht mit).

7. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.

8. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentliche Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

## **§ 6 VORSTAND**

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, der/dem Vorsitzende(n), der/dem Stellvertreter(in), die/dem Schatzmeister/in und die/dem Schriftführer/in angehören, sowie bis zu zehn Beisitzern.

2. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB ist der geschäftsführende Vorstand.

Hiervon sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Vorstandsperiode beträgt 2 Jahre, wobei in den Kalenderjahren mit gerader Endziffer

**Die/der Vorsitzende,**

der/die Schriftführer/in

die Beisitzer/innen 2,4,6,8, und 10 zu wählen sind

In den Kalenderjahren mit ungerader Endziffer sind

**Die/der stellvertretende/r Vorsitzende,**

der/die Schatzmeister/in

die Beisitzer/innen 1,3,5,7, und 9 zu wählen.

Die 10 Stellen der Beisitzer/innen können, müssen nicht besetzt sein, wenn kein Bedarf besteht.

Vorstandsmitglieder führen darüber hinaus ihre Ämter bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl fort.

3. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem **des geschäftsführenden Vorstandes** rechtzeitig schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. **Der geschäftsführende Vorstand beschließt**, wer von ihnen die Sitzung einberuft und wer sie leitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder – ~~darunter mindestens 2 vertretungsberechtigte~~ Präsidiumsmitglieder – anwesend sind.

4. Beim vorzeitigen Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Restvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl (Kooperation) aus den Vereinsmitgliedern ergänzen. Zu diesen Vorstandsergänzungswahlsitzungen ist schriftlich mit Tagesordnung und dreitägiger Einladungsfrist einzuladen. Die Protokolle der Kooperationssitzung sind von 2 anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

## **§ 7 ORDNUNG**

Der Vorstand beschließt und verändert mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins. Der Vorstand kann weitere Ordnungen des Vereins, insbesondere auch eine Ehrenordnung, beschließen. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 8 VERÖFFENTLICHUNGEN, EINLADUNGEN**

Die Veröffentlichungen des Vereins einschließlich der Einladungen zu den Versammlungen erfolgen Veröffentlichungen im „Licher Wochenblatt“ sowie im Amtsblatt unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung **und per E-Mail**. Nicht im Erscheinungsgebiet des Veröffentlichungsblatt wohnende Vereinsmitglieder werden zu den Mitgliederversammlungen in gleicher Weise schriftlich **per E-Mail** eingeladen.

## **§ 9 AUFLÖSUNGBESTIMMUNG**

**1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt nur ein positives Vermögen des Vereins der Stadt Lich (Magistrat) für gemeinnützige Zwecke zu, die es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des §2 der Satzung zu verwenden hat.**

## **§ 10 INKRAFTTRETEN**

**Die vorstehende Satzung vom 20. März 2012 wurde in ihrer ergänzten Fassung von der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 29. Juni 2017 beschlossen.**

**Geändert oder ergänzt wurden folgende Punkte und Paragraphen:**

**§2, §5 Pkt.4, §6 Pkt.1,2,3, §8, §9.**

**Hinzugefügt wurde §10.**

Lich, am 29.06.2017

Für das Präsidium

Iris Fischer

Ralph Bretschneider